



AGENTUR FÜR
QUALITÄTSSICHERUNG DURCH
AKKREDITIERUNG VON
STUDIENGÄNGEN E.V.

AKKREDITIERUNGSBERICHT

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

FERNUNIVERSITÄT IN HAGEN

BACHELOR OF LAWS (LL.B.)

Februar 2022



Hochschule	FernUniversität in Hagen
Ggf. Standort	

Studiengang	Bachelor of Laws		
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Laws		
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	Vollzeitstudium: 6 Teilzeitstudium: 12		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>		weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	2003		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	keine Kapazitätsbeschränkung, Turnus der Aufnahme: jedes Semester	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	1.000	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	70	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Studienjahre 2018/2019, 2019/2020, 2020/2021		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Verantwortliche Agentur	AQAS e.V.
Zuständige/r Referent/in	Mechthild Behrenbeck
Akkreditierungsbericht vom	11.02.2022

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
I. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
I.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
I.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	7
I.3 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
I.4 Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
I.5 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
I.6 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	8
II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
II.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	9
II.2 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	9
II.3 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	11
II.3.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	11
II.3.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	14
II.3.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	14
II.3.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	15
II.3.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	15
II.3.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	16
II.3.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	17
II.4 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	18
II.4.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen.....	18
II.5 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	19
II.6 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	20
III. Begutachtungsverfahren	21
III.1 Allgemeine Hinweise.....	21
III.2 Rechtliche Grundlagen.....	21
III.3 Gutachtergruppe	21
IV. Datenblatt	22
IV.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	22
IV.2 Daten zur Akkreditierung.....	24

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die FernUniversität in Hagen (FernUniversität Hagen) ist eine staatliche Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen und konzentriert sich auf Fernstudiengänge in Voll- und Teilzeit. Die Hochschule wurde 1975 gegründet und bietet ihren ca. 80.000 Studierenden rund 30 Studiengänge an fünf Fakultäten. Durch ihr Fernstudienangebot kommt sie nach eigener Aussage besonders ihrer Verpflichtung nach, Chancengerechtigkeit und Durchlässigkeit im Bildungssystem zu schaffen. 80 % der Studierenden der Hochschule sind berufstätig.

Der Studiengang „Bachelor of Laws“ wird an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität Hagen angeboten. Zu Beginn des Sommersemesters 2021 sind nach Hochschulangaben in dem Studiengang rund 9.500 Studierende immatrikuliert.

Im Studiengang sollen Inhalte im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht vermittelt werden. Zudem gibt die FernUniversität Hagen eine wirtschaftsrechtliche Ausrichtung an. Als juristische Berufsfelder werden Tätigkeiten bspw. in Industrie/Handel, Verwaltung und Versicherungen angegeben, für die die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz keine Voraussetzung ist. Die Absolvent*innen sollen außerdem die Möglichkeit haben, mit dem Bachelorabschluss ihr Studium an der FernUniversität Hagen fortzusetzen und ein „klassisches“ Studium der Rechtswissenschaften mit dem Abschluss „Erste Juristische Prüfung“ absolvieren können. Die Regelstudienzeit soll auf sechs Semester reduziert werden.

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 4 der Prüfungsordnung geregelt, demnach können sich Studieninteressierte einschreiben, die die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife, oder eine gleichwertige schulische oder hochschulische Vorbildung im Sinne von § 49 Abs. 2 oder Abs. 3 HG NRW, oder eine berufliche Vorbildung im Sinne von § 49 Abs. 4 HG NRW nachweisen können.

Nach Angaben im Selbstbericht zeichnet sich die Lehre an der Hochschule durch ein Blended-Learning-System aus: Studienbriefe werden postalisch versendet und online zur Verfügung gestellt. Digitale Medien, Online- oder Hybridseminare, virtuelle Vorlesungen und multimediale Lehr- und Lernwerkzeuge finden ebenfalls Anwendung. Studierende sollen online kooperativ zusammenarbeiten und mit Lehrenden kommunizieren. Die Hochschule verfügt zudem über Regional- und Studienzentren an verschiedenen Standorten.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtergruppe hat einen sehr guten und insgesamt positiven Eindruck des begutachteten Studiengangs gewonnen. Der Studiengang verfügt über ein schlüssig aufgestelltes Curriculum, das stimmig zu den Qualifikationszielen führt. Die Lernziele und Inhalte des Studiengangs bereiten sehr gut auf eine berufliche Qualifikation vor. Die Reduzierung des Studenumfangs von 210 CP auf 180 CP wird von der Gutachtergruppe positiv gesehen und erscheint adäquat für die Zielgruppe. Die Kürzung betrifft insbesondere die wirtschaftswissenschaftlichen Module, von denen zukünftig nur noch eins statt ursprünglich vier Modulen verpflichtend belegt werden soll. Die Gutachtergruppe hat jedoch Sorge, dass dies zu wenig für den wirtschaftswissenschaftlichen Bereich des Studienangebots sein könne. Es wird daher empfohlen, dass ein weiteres wirtschaftswissenschaftliches Modul verpflichtend vorgesehen werden sollte, etwa in der Form eines Wahlpflichtmoduls, das aus dem bestehenden Wahlbereichskatalog zu wählen ist.

Aktuelle Entwicklungen und Themen werden in das Curriculum mit eingebunden, insbesondere in die Wahlpflichtmodule. Die Studienmaterialien sind aktuell und stehen den Studierenden sowohl elektronisch als auch im Printformat zur Verfügung. Es gibt zentral koordinierte Evaluierungsmaßnahmen.

Gut international vernetzt, kooperiert die FernUniversität Hagen mit anderen Institutionen im Ausland, was sich positiv auf die Mobilität der Studierenden auswirkt. Darüber hinaus werden die stark nachgefragten Summer Schools begrüßt. Hierzu würde es sich anbieten, Legal English als freiwilliges Angebot stärker zu bewerben.

Die Studierenden bestätigten überzeugend, wie gut die Beratung und Unterstützung durch die Lehrenden, aber auch die zentralen Stellen der FernUniversität Hagen während des gesamten Studiums erfolgen. Positiv auffallend sind die im Rahmen des Fernstudiums erfolgreichen Bemühungen um die Schaffung von Kontakt- und Kommunikationsmöglichkeiten für Studierende untereinander, aber auch mit den Lehrenden.

Die personelle Ressourcensituation wird von der Gutachtergruppe als ausreichend eingestuft.

I. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

I.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Bachelor of Laws“ wird als Fernstudium in Vollzeit und berufsbegleitend in Teilzeit angeboten und umfasst gemäß § 3 der Prüfungsordnung (PO) eine Regelstudienzeit in Vollzeit von sechs und in Teilzeit von zwölf Semestern und hat einen Umfang von 180 Credit Points (CP).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 19 der Prüfungsordnung ist eine Abschlussarbeit vorgesehen. In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt gem. § 19 Abs. 3 und 4 zwölf Wochen und im Umfang nicht mehr als 40-50 Seiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.3 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um einen Studiengang der Fächergruppe Rechtswissenschaften. Als Abschlussgrad wird gemäß § 2 der Prüfungsordnung „Bachelor of Laws“ vergeben.

Gemäß § 24 Abs. 3 der Prüfungsordnung erhalten die Absolvent/inn/en zusammen mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement. Dem Selbstbericht liegt ein Beispiel in deutscher und in englischer Sprache in der aktuell von HRK und KMK abgestimmten gültigen Fassung (Stand Dezember 2018) bei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.4 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist gem. §12 der Prüfungsordnung modular aufgebaut und umfasst insgesamt 16 Pflicht- und zwei Wahlmodule mit einem Umfang von jeweils fünf bzw. zehn CP sowie eine Abschlussprüfung, die in zwei Module (Seminararbeit u. Bachelorarbeit) aufgeteilt ist. Jedes Modul kann binnen eines Semesters abgeschlossen werden.

Das Studium ist als Fernstudium im Blended-Learning Mix organisiert. Selbststudienanteile, die durch Studienbriefe und Online-Lehrmaterialien angeleitet sind, werden durch synchrone und asynchrone virtuelle Lerneinheiten und Präsenzphasen (teilweise verpflichtend, teilweise freiwillig) ergänzt.

Die Modulhandbücher enthalten alle nach § 7 Abs. 2 MRVO erforderlichen Angaben, insbesondere Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, den Lehr- und Lernformen, den Leistungspunkten und der Prüfung sowie dem Arbeitsaufwand. Modulverantwortliche sind ebenfalls für jedes Modul benannt.

Aus dem Diploma Supplement geht hervor, dass auf dem Zeugnis neben der Abschlussnote nach deutschem Notensystem auch die Ausweisung einer relativen Note erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.5 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der vorgelegte idealtypische Studienverlaufsplan legt dar, dass die Studierenden im Vollzeitstudium i. d. R. 30 CP pro Semester und 60 CP je Studienjahr und im Teilzeitstudium 15 CP pro Semester erwerben können.

Aus der Dokumentation wird ersichtlich, dass einem CP ein durchschnittlicher Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt wird.

Der Umfang der Bachelorarbeit ist in § 19 der Prüfungsordnung geregelt und beträgt zehn CP.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.6 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

In § 7 der Prüfungsordnung sind sowohl Regeln zur Anerkennung von Leistungen unter Berücksichtigung der Lissabon Konvention, die an anderen Hochschulen erbracht wurden als auch Regeln zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19 bis 21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

II.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Fokus der Begutachtung stand die Weiterentwicklung des Studiengangs und die damit verbundenen Änderungen im Curriculum.

II.2 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Sachstand

Als Qualifikationsziel des Studiengangs „Bachelor of Laws“ gibt die FernUniversität Hagen die Vermittlung des materiell-rechtswissenschaftlichen Grundlagenwissens des Zivilrechts, des Öffentliches Rechts und des Strafrechts an sowie die Vermittlung der rechtswissenschaftlichen Methodik, um das erlernte materielle Recht auf bekannte und unbekannte Rechtsfälle und Rechtsfragen anwenden zu können. Zudem liegt der Fokus auf wirtschaftsrechtlichen Rechtsgebieten und soll die Möglichkeit zur Aneignung wirtschaftswissenschaftlicher Inhalte legen, um den Absolvent*innen eine berufliche Tätigkeit außerhalb der reglementierten Rechtsberufe (Richterschaft, Anwaltschaft etc.) zu ermöglichen. Als mögliche Tätigkeitsfelder nennt die Hochschule Rechtsabteilungen und Personalabteilungen von Unternehmen, aber auch Rechtsanwaltskanzleien und Notariate sowie öffentliche Verwaltungen und Verbände.

Das materielle Recht der jeweiligen Rechtsgebiete sowie die dazugehörigen Positionen in Literatur und Rechtsprechung sollen im Detail dargestellt, kritisch reflektiert und angewendet werden. Auf diese Weise sollen die wissenschaftlichen Grundlagen der Rechtsordnung insgesamt sowie der jeweiligen Rechtsgebiete im Einzelnen vermittelt werden. Neben der Vermittlung des rechtlichen Status Quo sollen die Absolvent*innen dazu befähigt werden, vergangene Rechtsentwicklungen nachzuvollziehen und zu erwartende Rechtsentwicklungen zu antizipieren. Die Absolvent*innen sollen in die Lage versetzt werden, das Wissen zu transferieren und sowohl auf juristische Lebenssachverhalte als auch auf abstrakte rechtswissenschaftliche Fragestellungen anzuwenden. Durch den Transfer in Form der juristischen Falllösung sollen selbständig Lösungen für bekannte und insbesondere unbekannte Rechtsprobleme entwickelt werden. Der Transfer in Form von wissenschaftlichen Ausarbeitungen soll dazu beitragen, dass die Absolvent*innen eigenständige Lösungen für Rechtsprobleme entwickeln können, ergänzt werden soll dies um das eigenständige Ableiten und Definieren von Forschungsfragen, das wissenschaftlich-methodische Arbeiten und die Darstellung und Verteidigung der gefundenen Ergebnisse. Durch diesen Transfer und das Blended-Learning-Konzept sollen zudem Kommunikation und Kooperation geschult werden.

Eine Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements und der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden soll sich laut Darstellung im Selbstbericht durch die rechtspolitische Bedeutung der Materie „Recht“, die nicht losgelöst von gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Entwicklungen betrachtet und verstanden werden sollte, erfolgen. Als Fernstudium soll der Studiengang die Studierenden darin fördern, selbständig und strukturiert zu arbeiten und sich Wissen gezielt anzueignen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Dem Studiengang liegt ein insgesamt überzeugendes Gesamtkonzept zugrunde. Es zielt wie in der Vergangenheit auf die Vermittlung rechtswissenschaftlicher Kernkompetenzen, die – wenn auch in begrenztem Umfang – um wirtschaftswissenschaftliche Kompetenzen ergänzt werden. Damit zielt das Konzept auf berufliche Betätigungsfelder jenseits der herkömmlichen Tätigkeitsfelder von Jurist*innen als Richter*innen oder

Anwält*innen insbesondere, aber nicht nur, im Bereich der Wirtschaft, bei denen gleichfalls juristische Kompetenz gefordert ist.

Auch für die Verkürzung des Studiengangs von früher sieben auf jetzt sechs Semester sprechen nachvollziehbare Gründe. Man hat sich so den allgemein üblichen Strukturen der Bachelor-/Masterstudiengänge angepasst. Das ist insbesondere für diejenigen aus dem öffentlichen Dienst interessant, die für eine berufliche Entwicklung unabhängig von allen Inhalten einen formalen Hochschulabschluss benötigen; zum einen verknüpfen Tarifverträge Entgelteingruppierungen zum Teil mit Hochschulabschlüssen, zum anderen hängen bestimmte Laufbahnen im Beamtenbereich von formalen Abschlüssen ab.

Da in den angesprochenen Tätigkeitsfeldern weniger juristische Entscheidungs- als vielmehr Problemlösungskompetenz gefordert ist, ist es nicht nur naheliegend, sondern sogar nahezu zwingend, auch bestimmte Kompetenzen zu vermitteln, die im herkömmlichen Studiengang „Rechtswissenschaft“ - zu Recht oder zu Unrecht - nicht vorkommen, nämlich einerseits beratungsbezogene Elemente (Vertragsgestaltung, Mediation etc.) und andererseits wirtschaftswissenschaftliche Kompetenzen. So wird zum einen auf eine Tätigkeit in einem Wirtschaftsunternehmen und damit auf ein wichtiges Tätigkeitsfeld der Absolvent*innen vorbereitet. Zum anderen vermag die Befassung mit den Wirtschaftswissenschaften als empirischer Wissenschaft den Studierenden die Fähigkeit zu vermitteln, nicht nur im Sinne herkömmlicher Juristenausbildung Ansprüche zu formulieren und Rechtsakte am Maßstab der jeweils maßstäblichen Normen zu messen, sondern auch das juristische Instrumentarium sachgerecht zur Gestaltung von Problemlösungen einzusetzen. Allerdings wurde die Kürzung der Regelstudienzeit vor allem durch Streichung wirtschaftswissenschaftlicher Module realisiert, was nicht uneingeschränkt überzeugt (vgl. Kapitel II.3.1 „Curriculum“).

Das Studium beschränkt sich nicht auf die Vermittlung wissenschaftlicher Fähigkeiten. Vielmehr enthält es auch Elemente, die auf die Fortentwicklung der eigenen Persönlichkeit und die Förderung der Befähigung zu zivilgesellschaftlichem Engagement gerichtet sind. Es hat nicht nur die einschlägigen rechts- bzw. wirtschaftswissenschaftlichen Fragen als solche zum Gegenstand, sondern stellt stets auch ihre gesellschaftlich relevanten Bezüge und Auswirkungen her. Insgesamt tragen auch die durch das Studium gewonnene Problemlösungskompetenz und das hohe Maß an Selbstdisziplin aufgrund eines Fernstudiums, zur Persönlichkeitsentwicklung bei.

Die Zugangsvoraussetzungen - im Regelfall die allgemeine Hochschulreife, daneben spezifische Zugangsprüfungen - sind in der Prüfungsordnung formal klar geregelt und auch sachlich adäquat ausgestaltet.

Systematische Erhebungen über die weitere berufliche Entwicklung nach bestandem Abschluss erfolgen nicht, dementsprechend liegen keine belastbaren Daten hinsichtlich der Frage vor, inwieweit der Abschluss insbesondere im nicht öffentlich-rechtlichen Bereich zum beruflichen Fortkommen beigetragen hat. Zu evaluieren wäre in Zukunft auch, ob der Studiengang schwerpunktmäßig dazu genutzt wird, die erste juristische Staatsprüfung zu absolvieren oder ob eine gezielte fachliche Entwicklung für einen bestimmten Tätigkeitsbereich angestrebt wird.

Positiv zu sehen ist die Möglichkeit, dass Lehrveranstaltungen der anderen Fakultäten belegt werden können und die Hochschule verstärkt dazu übergeht, Zusatzzertifikate über an der Hochschule gewonnene weitere Qualifikationen auszustellen. Diese Zertifikate wären ein qualitativ hochwertiger Nachweis über neben dem eigentlichen Studiengang erworbene Spezialkenntnisse und sicherlich förderlich für die berufliche Entwicklung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

II.3.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Das Studiengangskonzept soll zukünftig 180 CP umfassen. Das Reduzieren des Workloads soll die Studierbarkeit erhöhen und die Studienabbruchquote verringern. Durch die Harmonisierung soll der Studiengang durchlässiger und vergleichbarer mit anderen juristischen (Bachelor-)Studiengängen werden.

Das erste Modul im ersten Semester „Propädeutikum“ (55100) sieht eine Einführung in das Recht allgemein sowie in die Rechtsgebiete des Zivilrechts, des Öffentlichen Rechts und des Strafrechts vor und soll dies mit Darstellungen koppeln, wie man Rechtswissenschaften studiert und rechtswissenschaftlich recherchiert, sowie eine Einführung in die Fallbearbeitung und Gutachtentechnik geben. Zukünftig soll das Modul um einen Überblick über den Einfluss der Digitalisierung auf die Rechtsordnung und die Bedeutung von Daten innerhalb rechtlicher Fragestellungen ergänzt werden.

Eine zweisemestrige und 60 CP umfassende Studieneingangsphase soll sich zukünftig auf die Grundlagen der Rechtsordnung konzentrieren. In den ersten beiden Semestern sollen die allgemeinen Grundlagen des Zivilrechts („Allgemeiner Teil des BGB“ (55101), „Schuldrecht Allgemeiner Teil“ (55103)), des Öffentlichen Rechts („Staats- und Verfassungsrecht“ (55104), „Europarecht“ (55114, 55115)) und des Strafrechts („Einführung in das Strafrecht“ (55107)) vermittelt werden. Gegenüber dem früheren Konzept soll das Europarecht zukünftig mehr Raum (insgesamt 10 CP) erhalten.

Die sog. Vertiefungsphase (drittes bis sechstes Semester) dient nach Darstellung im Selbstbericht der Vertiefung der drei Rechtsgebiete und des wirtschaftsrechtlichen Themengebiets. Im Zivilrecht werden das „Schuldrecht Besonderer Teil“ (55106) und das „Sachenrecht in Kombination mit dem Kreditsicherungsrecht“ (55108) gelehrt. Es sollen dann das „Arbeitsvertragsrecht“ (55105) sowie das „Handels- und Gesellschaftsrecht“ (55109) und das Modul „Zivilprozessrecht“ (55113) folgen. Im öffentlichen Recht können die Pflichtmodule „Allgemeines Verwaltungsrecht“ (55111) und „Verwaltungsprozessrecht“ (55118) belegt werden. Eine wirtschaftsrechtliche Vertiefung der öffentlich-rechtlichen Säule kann zukünftig über das neue Wahlmodul „Wirtschaftsverwaltungsrecht“ (55210) erfolgen. Im Strafrecht will die Hochschule das neue Pflichtmodul „Wirtschaftsstrafrecht“ (55117) einführen. Neben den rechtswissenschaftlichen Pflichtmodulen soll mit dem neuen Modul „BWL für Juristen“ (55116) die wirtschaftswissenschaftliche Materie vermittelt werden. Gegenüber dem früheren Konzept des Studiengangs, wonach in drei wirtschaftswissenschaftlichen Pflichtmodulen eine allgemeine, nicht rechtsspezifische Befassung mit den Wirtschaftswissenschaften erfolgte, soll sich das neue Pflichtmodul auf die fachspezifisch notwendige Materie konzentrieren. Zugleich soll es damit der wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenbildung für spezielle Wahlmodule dienen, insbesondere für das neue Wahlmodul „Insolvenzrecht“ (55203) und das neue Wahlmodul „Steuerrecht“ (55207). Zu dieser Neukonzeption der wirtschaftswissenschaftlichen Inhalte gehört gemäß Selbstbericht, dass die bisherigen wirtschaftswissenschaftlichen Pflichtmodule weiterhin über den Wahlbereich absolviert werden können.

Der im fünften und sechsten Semester positionierte Wahlbereich soll zukünftig von 30 auf 20 CP reduziert werden. Diese Veränderung zielt nach Darstellung der Hochschule darauf, dass die wirtschaftsrechtliche Vertiefung der drei Säulen (Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht) im Pflichtbereich im Vergleich zum früheren Konzept zukünftig nicht nur in der zivilrechtlichen Säule stattfindet, sondern durch das neue Pflichtmodul „Wirtschaftsstrafrecht“ auch bereits im Umfang von 10 CP in der strafrechtlichen Säule verpflichtend verankert ist. Inhaltlich soll sich der Wahlbereich auf wirtschaftsrechtliche und wirtschaftswissenschaftliche Wahlmodule fokussieren. Das Studium soll im sechsten Semester mit einem Seminar und der Anfertigung der Bachelorarbeit abgeschlossen werden. Auf Basis entsprechender Evaluierung soll der Workload des Seminars inhaltlich unverändert bleiben, aber künftig fünf CP (vormals zehn CP) umfassen. Flankiert werden Seminar und

Bachelorarbeit durch die Verlagerung des Rhetorik-Moduls „Rhetorik & Verhandeln für Juristen“ (55112) (statt zehn nunmehr fünf CP) vom vierten in das sechste Semester. Mediation soll mittels des Wahlmoduls „Konensorientierte Konfliktbeilegung“ (55206) angeboten werden.

Darüber hinaus stellen die angebotenen Kurse und Wahlmodule ein breites und gutes Programm zur Verfügung, um sich für Aufgaben im öffentlichen Dienst zu qualifizieren; beispielhaft sei in diesem Zusammenhang insbesondere das Modul „Energierrecht“ genannt.

Die Hochschule gibt verschiedene Lehr- und Lernformen, insbesondere die Lern-Plattform Moodle mit digitalen Angeboten an. Diese umfassen nach Hochschulangaben synchrone (z. B. digitale Arbeitsgemeinschaften in allen Pflicht-Modulen des Studiengangs, Foren und Online-Sprechstunden) und asynchrone Formate (z. B. Videovorlesungen, Podcasts und Tests), ergänzt durch fakultative und obligatorische Präsenz-Veranstaltungen in allen 13 Regionalzentren, die der aktiven und studierendenzentrierten Wiederholung, Vertiefung und Anwendung von erarbeiteten Inhalten dienen und gleichzeitig für Fern-Studierende wichtige Begegnungs- und Kommunikationsmöglichkeiten eröffnen sollen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang verfügt über ein schlüssig aufgestelltes Curriculum, das stimmig zu den Qualifikationszielen führt. Es entspricht in seinen Anforderungen dem Qualifikationsniveau und den Standards eines universitären Bachelorstudiengangs. Die Reduzierung des Studienumfangs von 210 CP auf 180 CP wird von der Gutachtergruppe positiv gesehen und erscheint adäquat für die Zielgruppe.

In den zu absolvierenden Modulen werden in den zwei aufeinander aufbauenden Studienabschnitten – der Studieneingangsphase und der Vertiefungsphase – Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen vermittelt bzw. erworben, die für einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in den Rechtswissenschaften erforderlich sind bzw. die eine adäquate Qualifikationsgrundlage für die Aufnahme eines weiterqualifizierenden Masterstudiums darstellen.

Im ersten Studienabschnitt der Studieneingangsphase werden in sechs Modulen Grundlagen des Zivilrechts, des Öffentlichen Rechts und des Strafrechts vermittelt. Hinzu kommt im ersten Semester das einführende Propädeutikum, welches sehr sinnvoll erscheint, insbesondere im Hinblick auf die darin mitbehandelte Digitalisierung, und für ein besonderes Profil sorgt, weil eine derartige Grundlegung in anderen Wirtschaftsrechts-Bachelorstudiengängen an Universitäten kaum vorhanden ist. Die Module in der Vertiefungsphase, die ebenfalls in ihren letzten beiden Semestern den Wahlbereich beinhaltet, sind der Vertiefung der drei Rechtsgebiete und des wirtschaftsrechtlichen Themengebiets gewidmet. Im sechsten Semester umfasst ein Modul die Bachelorarbeit.

Das in der Studieneingangsphase neuerdings verstärkt einbezogene Europarecht hat zwar „grundlegende Bedeutung für alle Rechtsgebiete“ und eine „spezielle Bedeutung für das Wirtschaftsrecht“, aber die institutionellen Voraussetzungen der Europäischen Union lassen sich in einem fünf CP-Modul vermitteln, während in dem zweiten europarechtlichen Modul eher auf das sekundäre EU-Recht mit Beispielen für einschlägige Richtlinien und Verordnungen eingegangen werden könnte. Überhaupt werden der unionsrechtliche Hintergrund und die entsprechenden Bezüge in den privatrechtlichen Pflichtmodulen zumindest nicht erkennbar, so z. B. weder die (verbraucher-)vertragsrechtlichen Richtlinien noch die (kapital-)gesellschaftsrechtlichen Rechtsakte einschließlich der EU-Gesellschaftsformen (anders dagegen etwa in den Wahlmodulen zum Kollektiven Arbeitsrecht und zum Steuerrecht sowie zumindest im Kartellrechtsteil des Moduls „Wettbewerbsrecht“). Die Lehrenden haben zu erkennen gegeben, dass sie im Zuge der Überarbeitung der Module die europarechtlichen Bezüge verdeutlichen werden. Die Gutachtergruppe begrüßt dieses Vorhaben.

Auch wenn ein gewisses Defizit im Bereich des internationalen Rechts, welches früher in einem eigenen Pflichtmodul (mit Internationalem Privatrecht und Internationalem Verfahrensrecht, zuvor auch mit

Einheitsrecht) verortet war, zu erkennen ist, dürfte das entsprechende Wahlmodul für die Studierenden, die es in ihrem Arbeitsbereich benötigen, ausreichen. In jedem Fall ist eine Einführung in die englische Rechtsprache erforderlich, die in anderen ähnlichen Studiengängen die Regel ist. Dazu gibt es ein freiwilliges Angebot „Legal English“ als „asynchrones Selbstlernangebot“, dieses sollte jedoch stärker beworben werden. Außerdem werden im Wahlbereich verschiedene englischsprachige Module angeboten, wie etwa Summer Schools mit Präsenzangeboten, ein Intensivkurs Europarecht sowie ein Völkerrechtsmodul. Aus den Modulhandbüchern ist jedoch derzeit nicht ersichtlich, welche Veranstaltungen auf Englisch durchgeführt werden, das sollte geändert werden.

Im Privatrecht ist das Zivilrecht mit insgesamt vier Modulen (40 CP, zwei Module in der Eingangsphase, zwei weitere in der Vertiefungsphase; dazu kommt noch das Zivilverfahrens-Modul mit weiteren 10 CP) im Verhältnis zum wirtschaftsbezogenen Unternehmensrecht (nur zwei Module mit 20 CP, eines davon ist das Arbeitsvertragsrecht) recht prominent vertreten. Allerdings kann der engere Bereich des Wirtschaftsrechts in der Wahlphase von denjenigen intensiv vertieft werden, die nicht – wie anscheinend der überwiegende Teil der Studierenden – in der öffentlichen Verwaltung tätig sind.

Das Grundlagen-Modul zur BWL ist mittlerweile als einzige wirtschaftswissenschaftliche Pflichtveranstaltung übriggeblieben, während noch 2016 drei Module aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften („Externes Rechnungswesen“, „Investition und Finanzierung“ sowie „Internes Rechnungswesen und funktionale Steuerung“) mit insgesamt 30 CP verpflichtend zu absolvieren waren. Damit dürften die betriebswirtschaftlichen Inhalte für die angestrebte Qualifizierung etwas zu kurz kommen, auch wenn zwei weitere derartige Module zumindest wahlweise studiert werden können. Ein spezieller Fokus auf die Möglichkeit zur Aneignung wirtschaftswissenschaftlicher Inhalte, wie von der FernUniversität Hagen angegeben, wird so nur bedingt gewährleistet. Daher empfiehlt die Gutachtergruppe, entweder ein weiteres wirtschaftswissenschaftliches Pflichtmodul, etwa die bedeutsame Rechnungslegung, in das Curriculum aufzunehmen oder ein weiteres wirtschaftswissenschaftliches Modul aus dem Wahlbereichskatalog verpflichtend zur Wahl zu stellen.

Die Fähigkeit zu rechtlicher Gestaltung, mit einem Schwerpunkt auf zivilrechtlichen Fragen wie etwa der Vertragsgestaltung, wird in dem Pflichtmodul „Rhetorik und Verhandeln“ etwas zu wenig behandelt. Zwar wird sie als Querschnittsthema in verschiedenen anderen Modulen miteingefasst, aber sie könnte vielleicht in einem neuen Wahlmodul angesiedelt werden.

Von seiner Anlage als Fernstudiengang eröffnet der Studiengang von sich aus bereits hinreichende Chancen für die Selbstgestaltung des Studiums. Auch die Gespräche mit den Studierenden bestätigten den Eindruck, dass die gewählten Lehrformen den besonderen Anforderungen einer Fernuniversität Rechnung tragen. Aufgrund der gewählten Lehrformen und der Besonderheiten eines Fernstudiums stehen die Studierenden im Zentrum des Lernprozesses.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Gutachtergruppe empfiehlt, ein weiteres verpflichtendes wirtschaftswissenschaftliches Modul in das Curriculum aufzunehmen, oder es sollte aus dem Wahlbereichskatalog ein weiteres wirtschaftswissenschaftliches Modul verpflichtend gewählt werden müssen.

Aus dem Modulhandbuch sollte ersichtlich sein, welche Veranstaltungen auf Englisch durchgeführt werden.

II.3.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Die FernUniversität Hagen stellt gemäß Selbstbericht Angebote im Rahmen der Internationalisierung insbesondere durch Lehrangebote in Kooperation mit ausländischen Hochschulen und englischsprachige Module bereit. Eine sog. virtuelle Mobilität, ein Auslandssemester an einer anderen Fernuniversität, soll ebenfalls möglich sein und ist eigenen Angaben zu Folge Bestandteil der Internationalisierungsstrategie 2020. Unterstützung in Mobilitätsfragen soll das International Office liefern. Die Hochschule hat Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen in der Prüfungsordnung vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die FernUniversität Hagen verfügt über ein Gesamtkonzept zur Internationalisierung und fördert die Mobilität ihrer Studierenden durch vorbereitende Sprachkurse und englischsprachige Module. Darüber hinaus bietet die Hochschule die Möglichkeit zur Teilnahme an stark nachgefragten Summer Schools. Auch bestehen zahlreiche Kooperationsverträge mit ausländischen Hochschulen, an denen Auslandssemester möglich sind.

Die dargestellten Rahmenbedingungen sind für den vorliegenden Studiengang und seine spezifische Zielgruppe allerdings weniger passend, da die meisten Studierenden das Studium berufsbegleitend wahrnehmen. Zu begrüßen ist daher in diesem Zusammenhang die Möglichkeit für diese Studierenden, an interaktiven Auslandsaufenthalten teilzunehmen und einzelne Module aus der Ferne im Ausland zu absolvieren. Hierzu würde es sich anbieten, das Modul „Legal English“ als freiwilliges Angebot stärker zu bewerben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Sachstand

An der Lehre im Studiengang sind laut Selbstbericht zwölf Professor*innen im rechtswissenschaftlichen Pflicht- und Wahlbereich und im wirtschaftswissenschaftlichen Pflicht- und Wahlbereich elf Professor*innen beteiligt. Unterstützt werden sie von fünf Lehrbeauftragten. Den elf Lehrstühlen und dem rechtswissenschaftlichen Arbeitsbereich sind nach eigenen Angaben 25,25 VZÄ im Mittelbau zugewiesen, im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich sind es 28 VZÄ. Alle auslaufenden Stellen sollen nachbesetzt werden. Zwei Professuren befanden sich zum Zeitpunkt der Erstellung des Selbstberichts im Besetzungsverfahren.

Die FernUniversität Hagen verfügt eigenen Angaben nach über ein Personalentwicklungskonzept mit Fortbildungsangeboten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt ist das bestehende Personalangebot knapp – die Zahl der Professor*innen liegt unterhalb des Wertes von 14, den der Wissenschaftsrat für Fakultäten mit Staatsexamensausbildung als notwendig ansieht, und die Fakultät führt in anderen Studiengängen auch zu diesem Ziel und bietet noch Masterprogramme an –, aber trotzdem ausreichend. Alle Module werden durch qualifizierte Wissenschaftler*innen angeboten, praktisch ausschließlich durch fachlich und didaktisch qualifizierte Professor*innen, bei denen die Personalauswahl im Wege gesetzlich geregelter Berufungsverfahren erfolgt. Das Personalentwicklungskonzept und die Ordnung der Berufungsverfahren entsprechen den Anforderungen einer wissenschaftlichen Hochschule. Angesichts der Tatsache, dass nicht nur dieser Studiengang, sondern auch mehrere LL.M.-Programme angeboten werden und zur Ersten Juristischen Prüfung hingeführt werden soll und zudem sowohl die Studierendenzahl steigt

als auch die Bemühungen der Fakultät, die Abbrecherquote zu senken, einen gewissen Erfolg aufweisen, ist die Verstetigung der geplanten Juniorprofessur im Sinne der ebenfalls geplanten dauerhaften W 3-Professur von großer Wichtigkeit. Diese Entwicklungsplanungen der FernUniversität Hagen und der Fakultät unterstützen die Gutachter*innen vollumfänglich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Dem Studiengang steht gemäß Hochschulangaben zur administrativen Unterstützung der Zentralbereich bestehend aus dem Dekanat, dem Prüfungsamt sowie der Stabsstelle Internationales und der Kompetenzwerkstatt zur Verfügung. Geleitet wird der Zentralbereich von einem Geschäftsführer, ihm unterstehen die weiteren Mitarbeiter/innen des Zentralbereichs. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Studiengangs stehen nach Hochschulangaben Büros, Computer und sonstige Ausstattung zur Verfügung.

Die Universitätsbibliothek der FernUniversität Hagen stellt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Literatur und Datenbanken zur Verfügung. Studierende können sich vor Ort vorhandene Literatur nach Hause bestellen. Im Übrigen können die Studierenden von zu Hause aus auf elektronische Datenbanken zugreifen. Für die Produktion und der Versand der Studienbriefe sind externe Druckereien, eine eigene Druckerei der FernUniversität Hagen sowie das zentrale Logistikzentrum zuständig.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die digitale Infrastruktur der FernUniversität Hagen wird zunehmend genutzt, so werden inzwischen auch Podcasts und Videovorlesungen angeboten. Die Studienbriefe werden zwar immer auch noch in Printform versandt, aber diese gedruckte Form wird von den Studierenden als sehr gut empfunden, auch wenn eine Verbindung von digitalen und Print-Darstellungen noch besser wäre.

Die Ressourcenausstattung erfüllt daher derzeit die bestehenden Anforderungen. Dies gilt auch für das administrative Personal, das für die Organisation vorhanden ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Sachstand

Als Prüfungsformen für den Studiengang nennt die FernUniversität Hagen Hausarbeiten, Klausuren, Online-Klausuren sowie weitere digitale Prüfungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsordnung sieht eine Vielzahl unterschiedlicher Prüfungsformen vor, die über eine Anlage auch klar den einzelnen Modulen zugeordnet sind. Die unterschiedlichen Prüfungsformen gewährleisten in ihrer Gesamtheit, dass die unterschiedlichen Kompetenzen, über die Jurist*innen, auch wenn sie nicht in einen klassischen Beruf (bspw. des Anwalts/der Anwältin etc.) gehen, verfügen müssen, in aussagekräftiger Form überprüft werden.

Begrüßenswert ist auch, dass sich die Fakultät zielgerichtet dem Thema Online-Prüfungen widmet, dem gerade an einer Fernuniversität besondere Bedeutung zukommt. Die Frage, ob die einschlägigen Regelungen auch in Post-Corona-Zeiten mit Blick auf die Anforderungen des Datenschutzes von den Gerichten als angemessen angesehen werden, bleibt abzuwarten; es ist der Fakultät dabei viel Erfolg zu wünschen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Sachstand

Die Verantwortlichkeiten für den Studiengang liegt laut Darstellung im Selbstbericht bei der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität Hagen. Diese fungiert in der Ausgestaltung des Fakultätsrats, unter Leitung des Dekans, als Satzungsgeberin der Prüfungsordnung. Auf Grundlage des derzeit geltenden Hochschulgesetzes Nordrhein-Westfalen findet vor den Beratungen im Fakultätsrat eine obligatorische Befassung eines paritätisch besetzten Studienbeirats statt. Zusätzlich wird der Fakultätsrat durch die Studiengangskommission LL.B. beraten, die mit sämtlichen Statusgruppen besetzt ist und sich mit den planerischen und operativen Studiengangfragen befassen soll. Die Gremiumsbetreuung erfolgt durch das Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, insbesondere durch die/den Studiengangskoordinator*in.

Die inhaltliche Verantwortlichkeit für die einzelnen Module (fachliche Aktualität, Überwachung des Workloads etc.) liegt laut Angaben im Selbstbericht bei den jeweiligen Modulverantwortlichen, diese sind für die Studierenden im Modulhandbuch, in den Informationsheften, über die virtuelle Lernplattform Moodle und die Website ersichtlich.

Für die Organisation der Prüfungen und die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung ist gemäß § 5 PO der Prüfungsausschuss zuständig. Operativ erfolgt der Prüfungsbetrieb durch das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Dieses führt sowohl die deutschlandweiten Präsenzprüfungen als auch die digitalen Prüfungen in semesterweisen Prüfungskampagnen durch. Dabei kann zu jedem Modul in jedem Semester eine Modulabschlussprüfung abgelegt werden. Die Prüfungsformen sind in einer Anlage der Prüfungsordnung festgelegt. Die Prüfungstermine sollen den Studierenden ca. ein Jahr im Voraus angekündigt werden.

In Zusammenarbeit mit den 13 Regionalzentren werden Einführungsveranstaltungen für Erstsemester, so genannte Start-it-up-Veranstaltungen, einmal pro Semester (sowohl in Präsenz als auch digital), um den Studieneinstieg zu erleichtern, angeboten. Außerdem hat die FernUniversität Hagen ihr außercurriculares Begleitangebot seit dem Sommersemester 2021 im Programm „studyFIT“ gebündelt. Über „studyFIT“ können Studierende freiwillige Angebote wahrnehmen, die sie vom Einstieg ins Fernstudium über den weiteren Studienverlauf bis hin zur Abschlussphase unterstützen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden bestätigten im Rahmen der Begehung überzeugend, wie gut die Beratung und Unterstützung durch die Lehrenden, aber auch die zentralen Stellen der FernUniversität während des gesamten Studiums erfolgt. Positiv auffallend sind die im Rahmen des Fernstudiums erfolgreichen Bemühungen um die Schaffung von Kontakt- und Kommunikationsmöglichkeiten für Studierende untereinander, aber auch mit den Lehrenden.

Aufgrund studienbegleitender Berufstätigkeit ist es den Studierenden oft nicht möglich, ihr Studium in der Regelstudienzeit abzuschließen. Im Gespräch mit den Studierenden wurde deutlich, dass die hohen Drop-Outs

auch auf Fehlvorstellungen der Studierenden von der Vereinbarkeit von Beruf und Studium beruhen. Die FernUniversität Hagen tritt dem bereits vor Studienbeginn entgegen, indem die zukünftigen Studierenden angehalten sind, ein Online-Self-Assessment Tool zu durchlaufen. Studierenden, die dort keine guten Ergebnisse erzielen, wird der Besuch der Studienwerkstatt nahegelegt, wo in den ersten Wochen des Studienbeginns begleitende Kurse u. a. zum wissenschaftlichen Arbeiten angeboten werden. Eine Verstärkung der Studienwerkstatt erscheint der Gutachtergruppe zur Steigerung der Absolvent*innenzahlen wünschenswert.

Die oben beschriebenen Maßnahmen und Regelungen stellen einen verlässlichen Studienbetrieb sicher. Es gelingt der FernUniversität Hagen, die Lehrveranstaltungen und Prüfungstermine überschneidungsfrei anzubieten. Darüber hinaus ist die Prüfungsorganisation adäquat und die Prüfungsbelastung machbar.

Pro Modul gibt es eine Modulabschlussprüfung. Der Modulmindestumfang wird jeweils eingehalten, indem die Module nicht weniger als fünf CP umfassen. Der Workload wurde plausibel veranschlagt, im Rahmen der Studierendenbefragung evaluiert und somit in regelmäßigen Erhebungen validiert. Auf den zeitlichen Studienumfang können die Studierenden dadurch Einfluss nehmen, indem ein Wechsel vom Vollzeit- in das Teilzeitstudium möglich ist.

Deutlicher als bisher könnte kommuniziert werden, dass die für die Seminar- und die Bachelorarbeit vorgesehenen Zeitrahmen nicht voraussetzen, dass die ganze Zeit in Vollzeit an der jeweiligen Arbeit gearbeitet wird. Außerdem wäre es sinnvoll die Angaben in der Prüfungsordnung bezüglich des Seitenumfangs der Bachelorarbeit zu überprüfen, weil diese nicht zu der Angabe der Zeichen passt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3.7 Besonderer Profilspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

Sachstand

Der Studiengang „Bachelor of Laws“ wird im Fernstudium angeboten. Die Lehre an der FernUniversität Hagen beruht gemäß Selbstbericht auf einem Blended-Learning-System, das die Bereitstellung von Studienbriefen bzw. Lehrbriefen postalisch und online und den Einsatz digitaler Medien, Online- oder Hybridseminare, virtueller Vorlesungen und multimedialer Lehr- und Lernwerkzeuge vorsieht. Durch die asynchronen Lehr-/Lernformate des Blended-Learning-Konzepts sowie die Platzierung der Präsenzveranstaltungen in den Abendstunden oder am Wochenende in den Regionalzentren will die FernUniversität Hagen den Studierenden ein flexibles, ggf. berufsbegleitendes, Fernstudium ermöglichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist ein seit langen Jahren anerkanntes und für die angesprochene Zielgruppe attraktives Angebot. Das Studienkonzept berücksichtigt die berufsbedingten Einschränkungen der Studierenden und setzt auch in Zukunft auf eine Mischung aus Präsenz- und Onlineveranstaltungen und trägt damit den Wünschen der Studierenden erkennbar Rechnung. Der besondere Profilspruch ergibt sich bereits durch die FernUniversität Hagen an sich, ist in Bezug auf den hier betrachteten Studiengang durchweg stimmig und aus den Studiengangsdokumenten eindeutig erkennbar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.4 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

II.4.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Sachstand

Die FernUniversität Hagen gibt an, dass die fachliche Aktualität und die didaktische Aufbereitung der Lehr- und Lerninhalte Qualitätsmerkmale der Fakultät sind. Auf der ersten Ebene verantwortet die wissenschaftliche Leitung des Studiengangs die Überprüfung und Weiterentwicklung. Die wissenschaftliche Leitung besteht aus den am Studiengang beteiligten Professor*innen, die über ihre Prüfertätigkeiten im juristischen Staatsexamen, ihre Mitgliedschaften in den entsprechenden juristischen Fachgesellschaften und ihre Forschungstätigkeiten die Entwicklung der angebotenen Rechtsgebiete verfolgen und wissenschaftlich-kritisch bewerten. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Gesetzgebungsänderungen, neu auftretende rechtswissenschaftliche Meinungsstreite, Rechtsprechungsänderungen und Trends eines jeden Rechtsgebiets zeitnah in die Inhalte des Studiengangs einfließen. Hinsichtlich der methodisch-didaktischen Ansätze soll die wissenschaftliche Leitung zusätzlich durch den Fachmediendidaktiker der Fakultät, die Koordinationsstelle für E-Learning der FernUniversität Hagen und das regelmäßig stattfindende „Netzwerk Lehre“ an der FernUniversität Hagen unterstützt werden.

Auf einer zweiten Ebene soll die Studiengangskommission Entwicklungen im Studiengang beobachten und analysieren. Beispielsweise soll dieses Gremium halbjährlich die Entwicklung der Aktivitäts-, Bestehens- und Absolvierendenquoten sowie der Einschreibe- und Rückmeldequoten betrachten. Der/die Vorsitzende der Studiengangskommission berichtet nach jeder Sitzung in den Sitzungen des Fakultätsrats.

Im Rahmen dieses Reakkreditierungsverfahrens hat die Hochschule gemäß den Angaben im Selbstbericht Änderungen am Studiengang vorgenommen, um sich auf gesamtgesellschaftliche Entwicklungen und Veränderungen in der Rechtswissenschaft und Rechtspraxis einzustellen, insbesondere auf Aspekte der Digitalisierung des Rechts und fortgesetzten Europäisierung des Rechts. Die vorgenommenen Änderungen betreffen laut Hochschule das rechtswissenschaftliche Grundlagenwissen, welches insb. durch den Ausbau des Europarechts als eigenständiges Pflichtmodul sowie durch einen Ausbau des Verwaltungsprozessrechts erweitert worden ist, die Erweiterung des rechtswissenschaftlichen Methodenwissens wird durch fachspezifische Digitalkompetenzen sowie im Pflichtbereich der wirtschaftsrechtlichen Spezialisierung die Einführung des Pflichtmoduls „Wirtschaftsstrafrecht“ als Pflichtmodul und im Wahlbereich optional die neuen Wahlmodule „Insolvenzrecht“, „Steuerrecht“ und „Wirtschaftsverwaltungsrecht“; zudem im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich „Betriebswirtschaftslehre für Juristen“ als Pflichtmodul und die bisherigen BWL-Pflichtmodule als Erweiterung des Wahlbereichs.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum entspricht hinsichtlich Aktualität und didaktischer Aufbereitung im Bereich der Grundlagen für die Rechtswissenschaften dem üblichen Standard und setzt einen im Wesentlichen sachgerechten Akzent im Bereich des Wirtschaftsrechts (zu den Verbesserungsmöglichkeiten vgl. Kapitel II.3.1 „Curriculum“). Wie die auch zuletzt wieder vorgenommenen Veränderungen zeigen, wird die Struktur des Studiengangs regelmäßig beobachtet und analysiert. Das Modulhandbuch spiegelt diese Entwicklung ebenfalls wider, denn es wird über eine routinemäßige semesterweise Abfragung nach Änderungsbedarf laufend aktualisiert, unabhängig von darüber hinaus individuell vorgenommenen Anpassungen durch die Lehrenden. Die Verantwortung für die inhaltlich-fachliche Gestaltung liegt bei den Lehrenden, die aufgrund ihrer zahlreichen Forschungstätigkeiten in den unterschiedlichen Gebieten umfangreich in den nationalen und internationalen fachlichen Diskurs eingebunden sind. Eine sinnvolle methodisch-didaktische Entwicklungen der Lehre und des Studienkonzepts konnten die Gutachter*innen feststellen. Die Einbindung eines Fachmediendidaktikers stellt zudem

entsprechende Weiterentwicklungen hinsichtlich des besonderen Lehr-Lern-Konzepts der FernUniversität Hagen sicher.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.5 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Die Evaluation von Lehre, Studienorganisation und Weiterbildung an der FernUniversität Hagen ist in einer hochschulweiten Rahmenordnung und in fakultätsspezifischen Richtlinien geregelt.

Als Maßnahmen zur Evaluierung werden von der Hochschule die Eingangsbefragung, die Studienzufriedenheitsbefragung, die Absolventinnen- und Absolventenbefragung und die Exmatrikuliertenbefragung angegeben. Des Weiteren sollen statistische Daten zu Studierenden und Absolvent/inn/en, z. B. zur Geschlechterverteilung und zur Studiendauer sowie zum Studien- und Prüfungsverlauf, u. a. zu Verbleibquoten, für die Weiterentwicklung des Studiengangs zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus hält die FernUniversität Hagen das Verfahren „Studienmaterial im Fokus“ vor, eine studentische Lehrtextkritik in schriftlicher Form.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

An der FernUniversität Hagen besteht nach dem Eindruck der Gutachtergruppe ein hohes Bewusstsein für die Notwendigkeit einer wirksamen Qualitätssicherung. Dementsprechend gibt es ein ausgefeiltes System von Evaluierungen, vor allem aber, das wurde in allen Gesprächen, die die Gutachtenden geführt haben, eine hohe Sensibilität dafür, dass regelmäßig die Qualität des Erreichten kritisch reflektiert und nach Verbesserungsmöglichkeiten gesucht werden muss. Statistische Daten und Zahlen werden angemessen berücksichtigt und Maßnahmen zur Verbesserung der Studierbarkeit, die die Bedarfe der unterschiedlichen Zielgruppen von Fernstudiengängen berücksichtigen muss, eingeleitet, wie in Kapitel II.3.6 dargelegt. Auch fachliche und didaktische Weiterentwicklungen, wie in Kapitel II.4 beleuchtet, tragen zur Sicherung des Studienerfolgs bei.

Weiterentwicklungspotential besteht insbesondere, wie aber die Fakultät bereits erkannt hat, bei der Evaluation der Lehrveranstaltungen. Eine Evaluation bereits vor und nicht erst nach Ende der Veranstaltung dürfte den Rücklauf erhöhen, und vor allem fehlt es bisher an einer Rückkoppelung der Evaluationsergebnisse mit den Studierenden. Zu Recht hat die Fakultät aber entsprechenden Handlungsbedarf erkannt. Eine Rückkoppelung etwa ist in Form einer mittels Videokonferenz (Zoom o. ä.) durchzuführenden Veranstaltung problemlos möglich. Daher möchten die Gutachtenden die Fakultät mit Nachdruck ermutigen, ihre Planungen auch umzusetzen, die genannten Punkte, insbesondere die Rückkoppelung der Ergebnisse mit den Studierenden, in der neu zu verabschiedenden Evaluationsordnung zu verankern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.6 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Die FernUniversität Hagen sieht die Gleichstellung von Frauen und Männern als eine ihrer Querschnittsaufgaben und hat ein Gleichstellungskonzept und einen Rahmenplan verabschiedet. In den Fakultäten werden Gleichstellungspläne verfasst. Eine Gleichstellungskommission wurde berufen. Zentral sowie an jeder Fakultät wurden Gleichstellungsbeauftragte benannt.

Die Universität bietet Angebote zur Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie, u. a. einen Familien-Service und eine Kinderbetreuung. Die Chancengerechtigkeit soll besonders durch das Format des Fernstudiums unterstützt werden. Die Universität hat zudem ein Gesamtkonzept zur Inklusion behinderter und chronisch kranker Studierender in das Studium entwickelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die FernUniversität Hagen verfügt über gelungene Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auch im Studiengang Anwendung finden. Es handelt sich um ein aktuelles Gleichstellungskonzept (2019-2022). Zudem ist das Material barrierefrei zugänglich. Darüber hinaus hat die FernUniversität Hagen das Ausbildungsangebot und die Prüfungsformate weiter digitalisiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

III. Begutachtungsverfahren

III.1 Allgemeine Hinweise

Wegen der Reise- und Versammlungsbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie konnte keine Begehung vor Ort stattfinden. Entsprechend dem Beschluss des Vorstands der Stiftung Akkreditierungsrat vom 10.03.2020 wurde die Begutachtung in Absprache mit den Beteiligten virtuell durchgeführt. Dabei wurden auf Seiten der FernUniversität in Hagen alle unter 4.2 genannten Gruppen in die Befragung durch das Gutachtergremium eingebunden. Die Räumlichkeiten und die sächliche Ausstattung wurden im Selbstbericht dokumentiert sowie im Rahmen einer Präsentation dargestellt.

III.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen vom 25.01.2018

Musterrechtsverordnung (MRVO)

III.3 Gutachtergruppe

Hochschullehrer

- **Prof. Dr. Claus-Dieter Classen**, Universität Greifswald, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europa- und Völkerrecht
- **Univ.-Prof. Dr. Andreas Schwartze LL.M.**, Institut für Zivilrecht der Universität Innsbruck, Universitätsprofessur für Europäisches Privatrecht, Privatrechtsvergleichung und Internationales Privatrecht

Vertreter der Berufspraxis

- **Dr. Franz Rottländer**, Rechtsanwalt, Lübeck

Studierende

- **Lysanne Dobranz**, Studentin der Rechtswissenschaften an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Erfassung "Durchschnittliche Studierendauer"

Studiengang:

Angaben für die durchschnittliche Studierendauer in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlüsse im Semester	Studiendauer in VZ R&Z	Studiendauer in TZ R&Z	Studiendauer in TZ R&Z + 1/2/3 Semester	≥ Studiendauer in TZ R&Z + 4 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 20	9	19	9	9	40
WS 19/20	18	38	10	7	69
SS 19	13	30	5	16	64
WS 18/19	10	32	8	14	64
SS 18	14	38	8	13	73
WS 17/18	9	31	9	18	67
SS 17	7	44	2	12	65
WS 16/17	8	33	7	9	57
SS 16	10	39	9	4	62
WS 15/16	11	28	7	5	49
SS 15	3	38	11	7	59
WS 14/15	9	29	7	5	50

1) Daten für abgelaufene Semester der gültigen Akkreditierung sind in Spalte 1 eingetragener Semesterangaben nicht enthalten.

IV.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	21.12.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	29.04.2021
Zeitpunkt der Begehung:	22.10.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung Fachbereichsleitung Studiengangsverantwortliche, Lehrende Mitarbeiter/innen zentraler Einrichtungen Studierende
Die räumliche und sächliche Ausstattung wurde im Selbstbericht dokumentiert.	

Erstakkreditiert am:	08.10.2003
Begutachtung durch Agentur:	AQAS
Re-akkreditiert (1):	Von 24.11.2009 bis 30.09.2015
Begutachtung durch Agentur:	
Re-akkreditiert (2):	Von 23.08.2016 bis 30.09.2022
Begutachtung durch Agentur:	